

FEUER - Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen in ruhendem und fahrendem Zustand zum Zeitwert - Fe2828.16

Die Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind in ruhendem oder fahrendem Zustand innerhalb Europas im geografischen Sinn versichert. In Abänderung des Art. 6, Punkt 1.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB ist der Versicherungswert der Zeitwert.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.